



# HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 17.02.2021**

### Prostitution in der Corona-Krise – Teil II

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die hessischen Bordelle sind bald ein ganzes Jahr geschlossen. Das führt dazu, dass die Prostituierten in illegale Gefilde gedrängt werden, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Darüber hinaus sind die Prostituierten erheblichen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt, solange sie nicht in einem akzeptablen Arbeitsumfeld tätig werden können. Darauf wiesen wir bereits in der kleinen Anfrage Drucks. 20/3887 hin. Die Situation ist nach wie vor prekär und ein Besuch ab der Mittagszeit beispielsweise in der Kaiserstraße und Nebenstraßen in Frankfurt lässt das Ausmaß des Elends nur erahnen. Viele Prostituierte haben im Zuge der Schließung der Bordelle ihre Wohnungen verloren und erhalten keine sozialen Hilfen. Insofern geht der Verweis der Landesregierung in der Antwort auf Drucks. 20/3887 ins Leere. Die Landesregierung hat in der Antwort weiter verlauten lassen, dass es ihr ein großes Anliegen sei, die Situation der Prostituierten zu verbessern.

Sie sei seit Beginn der Pandemie kontinuierlich mit den Fachberatungsstellen in Kontakt, um Informationen zur Situation der Prostituierten zu erhalten. Tatsächlich scheint die Landesregierung jedoch die Augen vor der Realität zu verschließen, denn hier werden schwache und unsichtbare Mitglieder der Gesellschaft alleine gelassen. Die Aggressivität im Rotlichtviertel nimmt dramatisch zu und gefährdet die Prostituierten zunehmend. Denn die einzige Möglichkeit, derzeit Einkommen zu generieren, liegt oftmals darin, vollkommen ungeschützt zu Fremden ins Auto zu steigen oder sich mit Fremden in Hotels und Wohnungen zu begeben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Hat sich die Landesregierung inzwischen ein eigenes Bild von der Situation im Rotlichtmilieu vor Ort geschaffen?

Frage 2. Wann war die Landesregierung in den letzten zwei Monaten konkret mit welchen Fachberatungsstellen in persönlichem Kontakt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie sich bereits der Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Drucksache 20/3887 (Prostitution in der Corona Krise I) entnehmen lässt, steht die Landesregierung seit Beginn der Coronavirus-Pandemie kontinuierlich in Kontakt mit den Fachberatungsstellen. Dadurch erhält die Landesregierung Informationen von qualifizierten Fachkräften, die als Anlaufstellen für Prostituierte dienen und somit ein realistisches Bild von der aktuellen Situation der Prostituierten vermitteln können.

Die Landesregierung steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Fachberatungsstellen FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., FRANKA e.V., sichtBar – c/o Frauen informieren Frauen – FiF e.V., KISS c/o AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. sowie TAMARA – c/o Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt am Main. Eine Abfrage zur aktuellen Situation der Prostituierten wurde zuletzt Anfang März 2021 durchgeführt.

Darüber hinaus besteht auch mit den hessischen Ordnungsämtern ein kontinuierlicher Austausch, durch den die Landesregierung einen umfassenden Überblick zur Situation im Rotlichtmilieu erhält.

Frage 3. Wie wurde die Situation der Prostituierten seitens der Fachberatungsstellen in diesen Gesprächen geschildert?

Die Situation der Prostituierten wird seitens der Fachberatungsstellen als prekär beschrieben. Die Fachberatungsstellen teilen mit, dass sich der Beratungsbedarf stellenweise – insbesondere zu

Beginn der Coronavirus-Pandemie im letzten Jahr – deutlich erhöht habe und die Beratungsarbeit entsprechend ausgeweitet und an die Bedingungen der Coronavirus-Pandemie angepasst worden sei, beispielweise durch die Ausweitung telefonischer Erreichbarkeiten. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass von Seiten der Prostituierten ein großer Beratungsbedarf zu existenziellen Notlagen, der Beantragung von Sozialleistungen, zu psychosozialen Beratungen (Belastung und Verarbeitungsschwierigkeiten), Sicherheitsmaßnahmen, Gesundheit, Risikominimierung sowie zum Infektionsschutz bestehe. Die Beratungsschwerpunkte der Fachberatungsstellen seien entsprechend angepasst worden. Aus dem Austausch geht hervor, dass viele Frauen bereits stark verschuldet seien. Bei der Beantragung von existenzsichernden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten die Prostituierten Unterstützung durch die Fachberatungsstellen. Die Prostituierten werden darüber hinaus von den Fachkräften zu Arztterminen begleitet, um den Zugang für eine medizinische Versorgung aufrechtzuerhalten. Auch eine Begleitung zu Behörden o.ä. werde weiterhin ermöglicht.

Frage 4. Was hat die Landesregierung konkret in den letzten zwei Monaten für die Verbesserung der Situation der Prostituierten getan, außer auf Fachberatungsstellen oder Dritte zu verweisen?

Um die Unterstützungsangebote im Bereich Prostitution zu stärken, unterstützt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration einige der Fachberatungsstellen seit vielen Jahren sowohl fachlich als auch finanziell. Die finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Armutspstitution erfolgte auch innerhalb der letzten zwei Monate. Auf die Antwort der Frage 5 der Drucksache 20/3887 (Prostitution in der Corona Krise I) wird verwiesen.

Frage 5. Dürfen Escort-Agenturen aus anderen Bundesländern nach Hessen vermitteln?

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist der Betrieb von „Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. IS. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I Seite 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche(n) Einrichtungen“ für den Publikumsverkehr verboten. Das Verbot umfasst demnach nicht die Vermittlung von Prostituierten nach Hessen.

Frage 6. Wie sinnhaft ist die Aufforderung der Einreichung von Unterlagen für die Zuverlässigkeitsprüfung an Sexdienstleister aktuell?

Eine Zuverlässigkeitsprüfung ist bei Betreiberinnen und Betreibern eines Prostitutionsgewerbes gesetzlich vorgeschrieben. So bedarf es für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes einer Erlaubnis, die an die Erfüllung von gesetzlichen Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit der Betreiberin/des Betreibers gekoppelt ist. Zentrales Erfordernis für die Erteilung einer Erlaubnis ist mithin der Nachweis der Zuverlässigkeit der Betreiberin/des Betreibers, an die angesichts der sensiblen Rechtsgüter der persönlichen Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung, der körperlichen Integrität und der persönlichen Sicherheit von Prostituierten und Kunden hohe Anforderungen zu stellen sind. Unabhängig von der derzeit bestehenden coronabedingten Situation werden derartige Überprüfungen der Zuverlässigkeit, die auch nach Erhalt der Erlaubnis und Aufnahme des Betriebs in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, als sinnvolles Schutzinstrument erachtet. Der Ausschluss unzuverlässiger Personen aus verantwortlichen Positionen im Bereich des Prostitutionsgewerbes bildet ein entscheidendes Instrument zur Erreichung der gesetzlichen Ziele, Prostituierte vor Ausbeutung zu schützen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Zuhälterei zu bekämpfen.

Die Ausübung der Prostitution selbst ist erlaubnisfrei, jedoch müssen Prostituierte ihre Tätigkeit anmelden. Diese Anmeldepflicht soll den Prostituierten einen verlässlichen Zugang zu Grundinformationen über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten verschaffen und zugleich Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden und Beratungsangeboten geboten werden.

Frage 7. Wie angemessen ist Ordnungsgeld wegen Sperrgebietsverstößen gegen Prostituierte, wenn die Landesregierung die Prostituierten in die Illegalität drängt?

Gemäß Artikel 287 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch kann die Prostitution zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstands durch eine Rechtsverordnung für bestimmte Zeiten und/oder Gebiete verboten werden. Der Minderjährigenschutz ist auch während der Dauer der Coronavirus-Pandemie zwingend zu beachten, sodass in den festgelegten Bereichen weiterhin keine Prostitution zulässig ist und Verstöße mit Bußgeld bewährt sind.

Frage 8. Inwiefern sieht die Landesregierung die Sicherheit der Prostituierten konkret durch unseriöse Kunden und Zuhälter gefährdet?

Es besteht die Gefahr, dass unseriöse Kunden und Zuhälter die derzeit bestehenden Existenznöte der Prostituierten ausnutzen und ihnen ungehindert ihre Bedingungen auferlegen, beispielsweise durch das Aushandeln niedrigerer Preise oder das Verlangen von sexuellen Praktiken, auf die sich die Prostituierten unter normalen Umständen nicht einlassen würden.

Frage 9. Warum verschließt die Landesregierung vor diesem Problem die Augen, statt echte Lösungen und Perspektiven für die Betroffenen zu präsentieren?

Frage 10. Glaubt die Landesregierung, dass nach dem Verbot der legalen Prostitution keine illegale Prostitution stattfindet und dass die Hygienebedingungen besser als die der legalen Prostitution sind?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung ist sich der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Prostituierte sowie das Prostitutionsgewerbe sehr bewusst. Dennoch besteht unverändert ein besonders hohes Infektionsrisiko, das bei der sexuellen Dienstleistung noch gesteigert wird.

Ziel der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist es, insbesondere einrichtungsbezogene infektiologische Risiken einzuschränken. Aus diesem Grund wird der Publikumsverkehr in diversen Einrichtungen verboten, um den Besuchsbetrieb zu unterbinden, der durch die Ankunft und das Verlassen mehrerer wechselnder Kundinnen und Kunden gekennzeichnet ist, die sich etwa auf dem Gang begegnen oder vor und nach der Inanspruchnahme der Leistungen zeitgleich aufeinandertreffen. Diese Rechtsmeinung wurde durch den Hessischen VGH bestätigt. Der VGH führt im Beschluss vom 18. November 2020 – 8 B 2229/20.N aus, dass die Infektionsgefahr außerhalb der in der Verordnung genannten Einrichtungen aufgrund der üblicherweise geringeren Frequenz der Kontakte zu unterschiedlichen Kundinnen und Kunden zudem niedriger anzusetzen sein dürfte als bei einer Prostitutionsstätte, einem Bordell oder der Straßenprostitution (s.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – 13MN 185/20 –, juris, OVG Bremen, Beschluss vom 10. November 2020 – 1 B 354/20 –, juris).

Die Landesregierung fördert Fachberatungsstellen für Prostituierte, damit diese gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen und Perspektiven erarbeiten können. Beispielsweise werden Ausstiegsmöglichkeiten aus der Prostitution dargelegt und alternative Erwerbstätigkeiten aufgezeigt. Darüber hinaus werden Prostituierte durch die Corona-Hilfsinstrumente des Landes finanziell unterstützt. Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 der Drucks. 20/3887 (Prostitution in der Corona Krise I) wird verwiesen.

Wiesbaden, 18. März 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**